



TOP 26

Einbeziehung der Beauftragten für Chancengleichheit von Männern und Frauen

Bericht des Rechtsausschusses

in der Sitzung der 15. Landessynode am 23. November 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin, hohe Synode!

wo wir für Werte eintreten – und kämpfen erfolgreich – da kommt immer wieder der Zeitpunkt, da uns diese Werte selbst-verständlich erscheinen.

- Bis 1. Juli 1958 hatte ein Mann nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch das vollständige und alleinige Bestimmungsrecht über Frau und Kinder.
- Bis 1962 konnte eine Frau ohne Zustimmung ihres Ehemanns kein eigenes Bankkonto eröffnen.
- Erst seit 1969 wird eine verheiratete Frau als voll geschäftsfähig angesehen.
- Seit 1977 kann eine verheiratete Frau auch ohne Zustimmung ihres Mannes einer Arbeit nachgehen.

Meine Töchter würde ob dieser historischen Details nur müde lächeln: Ihre Rechte und Chancen erscheinen ihr selbstverständlich. – War das denn jemals in Frage gestellt?

Die Geschichte der Gleichbe-*recht*-igung zwischen Mann und Frau entdeckte in einem nächsten Schritt unterschiedliche Voraussetzungen trotz gleicher Rechte: Unterschiedliche Bildungsvoraussetzungen, unterschiedlicher Status, unterschiedliche Chancen. Seit den 90-er Jahren steht nicht mehr das *Recht*, sondern stehen vergleichbare *Chancen* von Männern und Frauen im Fokus der Überlegungen.

Aus der Frauenbeauftragten wurde mit Verordnung des OKR vom 15. März 2007 die bzw. der „Beauftragte für Chancengleichheit von Frauen und Männern der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“

Die Forderung nach „Chancengleichheit“ löste so die nach „Gleichberechtigung“ zwischen den Geschlechtern ab.

Die alte Beauftragte war damals dann auch die neue Beauftragte. – In der Verordnung – und bisher auch nur dort – konnte *die* Beauftragte nun auch *der* Beauftragte sein. Ihre/Seine Aufgaben für unsere Landeskirche werden in vier Punkten dargestellt:

1. Die *Situation* von Frauen und Männern zu erheben *und Konsequenzen* daraus aufzuzeigen
2. Chancengleichheit von Männern und Frauen in den landeskirchlichen *Institutionen* voranzubringen
3. Als Lobbyistin für Chancengleichheit *die Sache selbst* voranzubringen
4. Sie bringt den Gegenstand in „*Gremien sowie Verwaltungen, Werken und Diensten der Kirche* ein und erarbeitet dazu Vorschläge und Konzeptionen.“

Im Zuge ihrer Arbeit kann die oder der Beauftragte für Chancengleichheit von Frauen und Männern Verstöße beanstanden. Damit sind ihre rechtlichen Möglichkeiten allerdings ausgeschöpft. Im Februar diesen Jahres wurde seitens des Landtags das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes in neuer Fassung erlassen. Die Rechte der bzw. des Beauftragten sind hier sehr umfangreich geregelt, so dass ein Vergleich mit den Befugnissen der/des landeskirchlichen Beauftragten nicht mehr möglich ist.

In diese Entwicklung ist Antrag Nr. 62/15 einzuzeichnen, der den OKR bittet, eine Ausweitung der Befugnisse der/des landeskirchlichen Beauftragten für Chancengleichheit zu prüfen:

„Der Oberkirchenrat wird gebeten, zu prüfen wie die landeskirchliche Beauftragte für Chancengleichheit bei Personalentscheidungen einbezogen werden kann.“

Der Rechtsausschuss hat sich insbesondere in seiner Sitzung am 13. Mai ausführlich mit dem Antrag beschäftigt und teilt weitgehend seine Intention, die Perspektive der Chancengleichheit auch bei Stellenbesetzungen zu einer Selbstverständlichkeit werden zu lassen. Wollen wir die Souveränität dieser Gremien in bewährter Weise respektieren, ist ein Eingriff von außen – auch von Beauftragten für Chancengleichheit – ausgeschlossen. Damit deutete sich ein Dilemma an.

An dieser Stelle konnte Dr. Frisch für den Oberkirchenrat berichten, dass gemeinsam mit der Beauftragten für Chancengleichheit nach Möglichkeiten gesucht würde, dem Anliegen des Antrags gerecht zu werden. Da der Rechtsausschuss im weiteren Verlauf der Beratungen in diesen Überlegungen einen guten Weg sah, dem Anliegen des Antrags innerhalb des kirchlichen Systems von Wahlen und Berufungen gerecht zu werden, will ich aus dem Protokoll des Rechtsausschusses zitieren:

- „Für Stellenausschreibungen im Oberkirchenrat selbst könnten der Beauftragten im Vorfeld die Termine von Bewerbungsgesprächen zur Kenntnis gegeben werden, um ihr Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Innerhalb eines Jahres soll diese Regelung erprobt werden. Eine grundsätzliche Teilnahme der Beauftragten an sämtlichen Personalauswahlgesprächen mit vorheriger Terminabstimmung ist aus verschiedenen Gründen nicht möglich.“
- Für Besetzungsgremien soll ein Merkblatt bzw. eine Checkliste in Zusammenarbeit mit Dezernat 3 erarbeitet werden.
- Es sollen Schulungs- und Fortbildungsangebote für die Beauftragten der Mitarbeitervertretungen angeboten werden.“

Nur der Vollständigkeit wegen sei hier erwähnt, dass in dieser Fassung des Protokolls – wohl aus Gründen der Sprachvereinfachung – für den oder die Beauftragte für Chancengleichheit nur die weibliche Sprachform gebraucht wurde. Der Rechtsausschuss konnte damit gut leben und sieht diese Maßnahmen weit überwiegend als ausreichend an. Zugleich regt er an, sich über die Umsetzung dieser Maßnahmen – im Ausschuss oder im Plenum – nach angemessener Zeit berichten zu lassen.

Der Rechtsausschuss hat sich daher dafür ausgesprochen, den Antrag 62/15 nicht weiterzuverfolgen.

Stellv. Vorsitzender des Rechtsausschusses, Thomas Wingert